BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. | Berlin, 1. März 1919. | Nummer 11.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Von Geh. Oberfinanzrat Dr. **Ernst Springer**, Berlin-Lichterfelde.

Bei der Besprechung der neuen Kriegssteuern in Nr. 9 des „Bank-Archiv" vom 1. Februar 1919 führt Herr Dr. Sintenis eine Reihe von Beispielen an, welche die Ueberspannung des dem Entwurf eines Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs zugrunde gelegten Prinzips darstellen. Diese Beispiele lassen sich mühelos durch andere aus dem Leben gegriffene Fälle vermehren, von denen hier nur ein besonders charakteristischer dargelegt werden mag.

Der Besitzer eines gut gehenden industriellen Unternehmens, welches einen annähernd gleichbleibenden Ueberschuß von jährlich rund 120 000 M. abwarf, ist im Jahre 1908 mit Hinterlassung von 5 Kindern verstorben. In seinem Testament hat er dem bereits im Geschäft mittätigen Sohne das Recht der Uebernahme der Fabrik gegen eine Abfindung der vier Geschwister mit insgesamt 500 000 M. eingeräumt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Geschwister auf die Dauer von 5 Jahren zusammen die Hälfte des Reingewinnes zu erhalten haben. Demgemäß erhielten die vier Geschwister in den Jahren 1909 bis 1913 jährlich zusammen etwa 60 000 M. Gewinnanteil, während der Ueberschuß es dem Uebernehmer ermöglichte, aus seinem eigenen Gewinnanteil 200 000 M. auf die Abfindungssumme abzuzahlen. Im Jahre 1914 trat infolge des Krieges ein merklicher Rückgang des Ertrages ein, welcher auf durchschnittlich 90 000 M. sank, so daß die planmäßig innerhalb der ersten 10 Jahre nach dem Tode des Erblassers beabsichtigte allmähliche Auszahlung der Miterben nur zu einem Teile, nämlich mit weiteren 200 000 M. durchgeführt werden konnte und das früher schuldenfreie Unternehmen am 31. Dezember 1918 mit einer erheblichen Verbindlichkeit belastet erscheint. Trotzdem hat sich buchmäßig das Vermögen des Uebernehmers durch sparsame Wirtschaft in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1918 um diese 200 000 M. erhöht. Diesen Betrag rechnet der Steuergesetzentwurf als einen steuerpflichtigen Vermögenszuwachs, von welchem 80 500 M. an das Reich abgegeben werden sollen. Da die Auszahlung der Geschwister aus den Ueberschüssen nicht möglich gewesen war, das Unternehmen infolgedessen mit einer zur Abstoßung des Restes aufgenommenen Bankschuld von etwa 100 000 M. zu arbeiten hat, so ist tatsächlich nicht zu ersehen, woraus dieser Steuerbetrag entnommen werden soll. Hierbei muß der Steuerpflichtige, so paradox es klingt, sich noch glücklich preisen, daß das ererbte Unternehmen nicht erheblich wertvoller gewesen war. Denn um so größer wäre auch die vom Erblasser angesetzte Abfindung der Geschwister ausgefallen, die dieser dem Uebernehmer in der üblichen Weise aus den Erträgen des Geschäftes zu tilgen hatte ermöglichen wollen, während nunmehr der Fiskus die zu dieser Kapitalbildung geeigneten Erträge großenteils und über einen gewissen Betrag ganz einheimsen will. Wäre es dem Sohne gelungen, aus den höheren Erträgen 700 000 M. abzuzahlen, so würde ihm nach dem Entwurfe eine Abgabe von nicht weniger als 500 500 M. obliegen, ohne daß er wüßte, woher sie nehmen!

Der gesetzgeberische Fehler, die fiskalische Ueberspannung, liegt darin, daß ganz ohne Unterschied in reguläre Verhältnisse radikal eingegriffen wird, ohne den Interessenten Zeit und Gelegenheit zu geben, sich danach einzurichten. Mit künftigen Einnahmen aus Kapitalien, laufenden Geschäften, beruflicher Tätigkeit wird eben durchaus berechtigterweise im Voraus gerechnet. Jeder Geschäftsmann veranschlagt außer seinem Vermögen auch seine laufenden Engagements, und zieht bei Neuunternehmungen und einzelnen Transaktionen auch die künftigen Ueberschüsse in Rechnung. Gerade bei Geschäftsübergängen spielt die Abzahlung des Uebernahmepreises aus den künftigen Ueberschüssen eine große Rolle. Manche Geschäfte werden nach einem gewissen Mehrfachen des Jahresüberschusses bewertet und die Auszahlung des Kaufpreises danach eingerichtet, während der Uebernehmer garnicht in der Lage wäre, aus bereitem eigenen Vermögen die Zahlung zu leisten. In allen solchen und ähnlichen Fällen wird mit Recht die künftige Kapitalbildung, die normal zu erwarten ist, als Grundlage für wichtige und der Allgemeinheit zugute kommende Transaktionen verwendet, und es bedeutet einen gefährlichen Eingriff, wenn nachträglich solchen geschäftlichen Vorgängen der Boden entzogen wird. Dies geschieht aber, wenn die Kapitalbildung 1914 bis 1918 jetzt nach dem Entwurf fortgesteuert wird.

Es sind zwei Grundmängel, an welchen der Entwurf leidet, einmal der konfiskatorische Charakter in der Staffelung des § 15, welche bereits bei einem Zuwachs von 100 000 Mark 30½ pCt. Steuer fortnimmt, und höhere Beträge als insgesamt 199 500 M. ungekürzt in die Kasse des Reiches fließen läßt, dann aber die Unterlassung jeglicher Individualisierung.

Der ursprüngliche Gedanke, Erfassung der Kriegsgewinne, ist vollkommen fallen gelassen, und die legalen und natürlichen, die auf Fleiß, Arbeitsamkeit und sparsame Wirtschaft sich gründenden Vermögensvermehrungen werden über einen Kamm geschoren mit den oft aus unlauteren Quellen fließenden zufälligen Gewinnen und den Ergebnissen geschickter Ausnutzung der für die Allgemeinheit unglücklichen Konjunktur. Verschärft wird die hierin liegende Unvollkommenheit des Gesetzes noch durch die unbestreitbare Tatsache, daß gerade die letzteren Gewinne und die aus ihnen stammenden Vermögensbildungen sich zu einem erheblichen Teil in den Händen weniger gewissenhafter Personen befinden, welche den Versuch, sich der Besteuerung zu entziehen, mit geeigneten Mitteln nicht scheuen werden.

Es ist zuzugeben, daß gerade dieser letzterwähnte Umstand die Erfassung der eigentlichen Kriegsgewinne außerordentlich erschwert. Es hätte aber doch der Versuch

einer Lösung dieser Aufgabe trotz gewisser verbleibender Unvollkommenheiten unternommen werden sollen, wenn es auch freilich vom rein fiskalischen Standpunkte aus sehr viel bequemer ist, nur mit nackten Zahlen zu arbeiten und alles durch die gleiche Schablone zu pressen.

Vor der Bekanntgabe des Gesetzentwurfes im „Reichsanzeiger" vom 14. Januar 1919 hieß es, daß man die normale Kapitalsbildung schonen wolle. Dieser richtige Gesichtspunkt ist aber ohne erkennbare Ursache seither verlassen worden.

Einen allgemein gültigen sicheren Maßstab für die normale Kapitalsbildung wird man nicht leicht finden, und seine Anwendung auf so anormale Zeiten, wie es die Kriegsjahre gewesen sind, wird ebenfalls nicht einfach sein. Immerhin handelt es sich um eine Sache, die des Nachdenkens wert ist.

Wenn z. B. das Besitzsteuergesetz schon seit längerer Zeit bestanden hätte und wir infolgedessen nicht erst die einheitlichen Veranlagungen der Vermögen zum 31. Dezember 1916 und 31. Dezember 1913 besäßen, sondern bereits die entsprechenden Zahlen für den 31. Dezember 1910 und 31. Dezember 1907 vor Augen hätten, so würde für jeden Steuerpflichtigen feststehen, welchen Veränderungen sein Vermögen innerhalb der beiden dem 31. Dezember 1913 voraufgehenden Perioden unterworfen war. Wir würden für diesen sechsjährigen Zeitraum eine durchschnittliche Jahresvermögensvermehrung von bestimmter Höhe vor Augen haben, gleichgültig, ob diese Vermögensvermehrung aus ersparten Kapitalszinsen oder aus den Ueberschüssen des Arbeitsverdienstes über den Verbrauch herrührt. Diese durchschnittliche Vermögensvermehrung ließe sich als die normale betrachten.

Nun fehlt es aber an einer einheitlichen Veranlagung der Vermögen vor dem 31. Dezember 1913, und wenn auch in den meisten Bundesstaaten, insbesondere in Preußen, Veranlagungen zur Ergänzungssteuer stattgefunden haben, so weichen dennoch die Grundsätze dieser Veranlagungen so erheblich von denen des Besitzsteuergesetzes ab, daß es nicht leicht sein wird, aus den Veranlagungen nach Maßgabe der Landesgesetze eine einheitliche Grundlage für die zahllosen Einzelfälle herzuleiten.

Es läßt sich aber noch ein anderer Weg finden. Die Vermögensvermehrung beruht ihrer Natur nach, von gewissen weniger bedeutungsvollen Ausnahmen abgesehen, auf den Ueberschüssen des Einkommens gegenüber dem Verbrauch. So verschiedenartig im Einzelfalle nun auch das Verhältnis dieser beiden Faktoren zu einander sein mag, so kann man doch ungefähr damit rechnen, daß bei mittleren Einkommen etwa der fünfte Teil zur neuen Kapitalbildung dient, bei kleinen Einkommen weniger, bei den großen Einkommen mehr, bei den größten Einkommen natürlich sehr erheblich mehr. Legt man nun diese von dem Durchschnitt wahrscheinlich nicht sehr abweichende Quote zugrunde, so kann man mit gewissen Fehlergrenzen einen Maßstab finden. Es fragt sich nur, wie groß diese Fehlergrenzen sind und inwieweit sie schädliche Wirkungen äußern können.

In Anbetracht der verhältnismäßig geringen Abweichungen der Einkommensteuer-Veranlagungs-Gesetze der Einzelstaaten hat man bereits im Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 keine Bedenken getragen, die früheren Veranlagungen zur Landeseinkommensteuer auch für das Reich zugrunde zu legen. Da es sich um die Beurteilung der Kapitalbildung für die fünf Jahre 1914—1918 handelt, so ist als geeignete Vergleichsziffer das durchschnittliche Einkommen der voraufgegangenen 5 Jahre zu betrachten, um die Zufälligkeiten der mitunter erheblichen Schwankungen durch einen genügend großen und doch nicht übergroßen Zeitraum auszugleichen. Es kann also jeder Steuerpflichtige nachweisen, zu welchem Einkommen er in den fünf Jahren vor dem Jahre 1914 veranlagt worden war. Rechnet man den fünften Teil des durchschnittlichen Jahreseinkommens als zur normalen Kapitalsbildung geeignet, so würde für jedes der Jahre nach dem 31. Dezember 1913 ein ebenso hoher Betrag zu dem Anfangsvermögen dieses Zeitpunktes hinzuzutreten haben, ehe der steuerpflichtige Vermögenszuwachs entstände.

Begünstigt werden hierbei die kleinen Einkommen, bei welchen die Ersparnisse weniger, zum Teil erheblich weniger als den fünften Teil des Jahreseinkommens darstellen, eine Begünstigung, die sicherlich unbedenklich ist.

Besonders scharf erfaßt werden die eigentlichen Kriegsgewinne, die zum Teil sehr erheblichen, vielfach mühelosen Kapitalansammlungen solcher Personen während der Kriegszeit, welche eben in der voraufgegangenen Periode keine entsprechenden Einkommen bezogen haben. Dies entspricht nicht nur der Gerechtigkeit, sondern auch der allgemeinen Volksstimme. Freilich werden auch die während des Krieges fortgesetzten Kapitalvermehrungen derjenigen Personen mitbetroffen, welche vor dem Kriege die großen und größten Einkommen bezogen und daher in der früheren Periode erheblich größere Teile als das Fünftel ihres Jahreseinkommens zurückzulegen in der Lage waren. Aber auch für diese ist der Eingriff durch die Berücksichtigung der früheren Einkommensverhältnisse gemildert.

Die Höhe der Abgabe-Quote dürfte gegenüber dem Entwurfe noch eine nähere Prüfung erfordern, insbesondere wird es erforderlich sein, von der vollständigen Wegsteuerung Abstand zu nehmen und bei einer Höchstgrenze von 80—90 pCt. in den oberen Stufen zu verbleiben.

Zur Berechnung der Tantieme-Steuer.

Von **Max Blankenburg**, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft.

Am 1. August 1918 ist die Novelle zum Reichsstempelgesetz in Kraft getreten, durch die u. a. die Tantiemesteuer eine Erhöhung von 8 auf 20 pCt. der den Mitgliedern des Aufsichtsrats, Grubenvorstands usw. seit der letzten Bilanzaufstellung gewährten Vergütungen erfahren hat. Die zahlreichen Gesellschaften und Gewerkschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, stehen zurzeit vor der Frage, nach welchem Satz sie die Tantiemesteuer zu berechnen haben. Eine höchstrichterliche Entscheidung dieser Frage seitens des Reichsfinanzhofes ist bisher nicht bekannt geworden. Dagegen hat die Ober-Zoll-Direktion in Berlin in einer Entscheidung vom 14. Oktober 1918 (Nr. III b 2857) sich dahin ausgesprochen, daß die Abgabe, sobald sich das Geschäftsjahr in die Zeit nach dem 1. August 1918 erstrecke, nach dem Satz von 20 pCt. zu erheben sei, sofern es sich nicht um feste, vor dem 1. August 1918 zahlbar gewesene Vergütungen handele. Von Eckstein („Die neuen Börsen-, Gesellschafts- und Geldumsatzsteuer-Gesetze") Seite 283 wird ohne nähere Begründung die etwas abweichende Ansicht vertreten, daß die ganzen Vergütungen nach dem Satz von 20 pCt. zu versteuern seien, wenn das Geschäftsjahr nach dem 1. August 1918 abschließe; andernfalls verbleibe es bei dem Satz von 8 pCt., auch wenn die Vergütung erst unter der Herrschaft der neuen Gesetze „gewährt" werde. Beide Auffassungen können nicht als richtig anerkannt werden. Es kommt nicht auf den Ablauf des Geschäftsjahres, sondern darauf an, ob und inwieweit der Anspruch des Vergütungsberechtigten auf die Vergütung unter der Herrschaft des alten oder neuen Gesetzes entstanden ist.

Es kann zunächst als ein überwundener Standpunkt die früher vielfach vertretene Auffassung gelten, daß die Vergütungsaufstellungen die Eigenschaft von Urkunden im Sinne des materiellen Stempelrechts hätten, die Tantiemesteuer also eine Urkundensteuer sei und daher für die Höhe der Steuer der zur Zeit der Entstehung der „Aufstellung" geltende Steuersatz maßgebend sei. Die „Aufstellung" stellt lediglich die im Interesse der Steuerbehörde angeordnete Form dar, in welcher der Stempel zur Anwendung gelangt, eine Form, wie sie in ähnlicher Weise bereits für den Schlußnotenstempel und den preußischen Miet- und Pachtstempel in Gültigkeit und neuerdings auch für die Umsatzsteuer zur Einführung gelangt ist. Gegenstand der Besteuerung sind nicht die Aufstellungen über die Vergütungen, sondern die Vergütungen selbst. Diese Auffassung ist allein mit

der Absicht des Gesetzgebers vereinbar, daß Träger der Steuer der Vergütungsempfänger ist. Die Erhebung der Steuer bei der Gesellschaft erfolgt zu Lasten der Empfangsberechtigten (§ 73 RStG.) und ist lediglich im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens und zur Beseitigung steuerpolitischer Bedenken gegen Erhebung einer direkten Steuer durch das Reich gewählt worden. In diesem Sinne hat sich das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen, auf dessen eingehende Ausführungen, namentlich in der Entscheidung Band 67 Seite 109 ff., hier verwiesen werden kann. Es darf angenommen werden, daß der Reichsfinanzhof von dieser Auffassung nicht abweichen wird.

Die Vergütung selbst, d. h. ihre „Gewährung" (§ 72 RStG.) bildet also den Gegenstand der Besteuerung. Daraus folgt notwendig, daß Vergütungen, soweit sie vor dem 1. August 1918 „gewährt worden sind", dem alten Satz von 8 pCt. unterliegen. Denn ein wirtschaftlicher Vorgang kann immer nur derjenigen Steuer nach Art und Höhe unterworfen sein, die zur Zeit des Vorgangs gesetzlich normiert war. Die Novelle vom 26. Juli 1918 hat sich aber rückwirkende Kraft über den 1. August 1918 hinaus nicht beigelegt. Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe ist ohne Bedeutung. Es kommt auf den Zeitpunkt des wirtschaftlichen Vorgangs an, der von der Steuer getroffen werden soll, d. h. hier auf die Gewährung der Vergütung.

„Gewährt" ist die Vergütung nicht erst mit der tatsächlichen Auszahlung an den Berechtigten, auch nicht erst mit ihrer Fälligkeit, sondern sobald und soweit ein Anspruch auf die Vergütung entstanden, die Vergütung verdient ist. Dafür spricht auch der § 73 Abs. 2 RStG., wenn er von den zum Bezug der Vergütung „berechtigten" Personen spricht. Unzweifelhaft sind also nur 8 pCt. Steuer für solche Vergütungen zu entrichten, die — wie Reisegelder, Tagegelder usw. — sich auf Reisen usw. vor dem 1. August 1918 gründen. Es gilt dies aber auch für die erst nach Schluß des Geschäftsjahres, also nach dem 1. August 1918, zur Auszahlung gelangenden Hauptvergütungen für die Zeit vor dem 1. August 1918, mögen sie als Tantieme nach einem bestimmten Satz vom Hundert des Reingewinns oder als feste Gehälter gewährt werden. Denn auch diese sind pro rata temporis verdient. Ein Anspruch darauf ist rechtlich schon vor dem 1. August 1918 begründet, wenngleich die endgültige Festsetzung und Auszahlung der Vergütung erst nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt und der Anspruch daher bis dahin vertagt ist. Der Anspruch auf die Vergütung wächst mit dem Fortschreiten des Geschäftsjahres. Ein Aufsichtsratsmitglied, das vor Ablauf des Geschäftsjahres ausscheidet, hat Anspruch auf seine Vergütung entsprechend der Dauer seiner Amtszeit. Endet sie vor dem 1. August 1918, so braucht er (bezw. seine Erben) sich zweifellos von der Gesellschaft keinen größeren Abzug als 8 pCt. gefallen zu lassen. Die Auffassung, daß auf die volle Jahresvergütung 20 pCt. Steuer bezahlt werden müßten, würde zu dem vom Gesetz nicht gewollten Ergebnis führen, daß die Gesellschaft die Differenz von 12 pCt. aus eigenen Mitteln zu tragen hätte. Gesellschaften oder Gewerkschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, haben daher auf $^7/_{12}$ der Hauptvergütung 8 pCt. und auf $^5/_{12}$ derselben 20 pCt. Steuer zu entrichten.

Angesichts des wirtschaftlichen Niederganges in der zweiten Hälfte des Jahres 1918 liegt die Frage nahe, ob nicht der Gesellschaft folgerichtig bei Vergütungen, die in einem Anteil am Gewinn bestehen, der Nachweis zu verstatten sei, daß der die Auszahlung der Vergütung zulassende Reingewinn weit überwiegend vor dem 1. August 1918 verdient und deshalb entsprechend mehr als $^7/_{12}$ der Vergütung nur mit dem Steuersatz von 8 pCt. zu versteuern sei. Diese Frage wird indes verneint werden müssen, da die Vergütung sich zwingender Gesetzesvorschrift gemäß nach dem Gesamtergebnis des Geschäftsjahres errechnet. Ein vor Ablauf des Geschäftsjahres ausscheidender Vergütungsberechtigter kann nur die Vergütung pro rata temporis ohne Rücksicht auf die bessere Prosperität des Unternehmens während seiner Amtszeit beanspruchen (vgl. auch Staub IX. Auflage Anmerkung 23 zu § 237 HGB.).

Nochmals die Stempelpflicht von Schrankfachvollmachten.

Von Dr. **Hans von Werthern**, Delbrück, Schickler & Co., Berlin.

Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung vom 25. Oktober 1918 (abgedruckt im Bank-Archiv XVIII 106) Schrankvollmachten für stempelpflichtig nach Tarifstelle 73 des Preußischen Stempelsteuergesetzes erklärt. In einer Besprechung dieser Entscheidung im Bank-Archiv XVIII 98 hat Herr Rechtsanwalt Dr. Manasses Folgerungen gezogen, die zu manchen Zweifeln Anlaß bieten.

Das seiner Besprechung zugrunde gelegte übliche Vollmachtsformular hat folgenden Wortlaut:

> „Ich bevollmächtige hierdurch Herrn XX, mein bei der XX-Bank gemietetes Schrankfach zu öffnen, zu schließen und über seinen Inhalt zu verfügen."

Manasses verlangt, daß bei Auslegung der Vollmacht der Wille der Parteien bei Abgabe und Entgegennahme der Vollmacht, der Inhalt des Schrankfachvertrages sowie die besonderen Organisationseinrichtungen der betreffenden Bank oder Sparkasse gewürdigt werden. Auf dieser Grundlage kommt Manasses zu dem Resultat, daß die Erklärung den Dritten nur in die Lage versetzen soll, das Schließfach genau so zu benutzen, wie der Kunde selbst, daß der Dritte aber nicht berechtigt sein soll, die im Schließfach ruhenden Wertgegenstände zu veräußern, zu verpfänden oder ein sonstiges Rechtsgeschäft mit ihnen vorzunehmen. Der Bevollmächtigte sei also nur zu tatsächlichen Verwaltungshandlungen, nicht zu Handlungen rechtlicher Natur ermächtigt, und es liege mithin keine stempelpflichtige Vollmacht im Sinne der Tarifstelle 73 Stemp.St.G., sondern allenfalls vielleicht eine Einverständniserklärung im Sinne des § 185 BGB. vor.

Mit diesen Ausführungen steht der klare Wortlaut der Erklärung in unvereinbarem Widerspruch. Der Dritte wird in der Erklärung bevollmächtigt, „das Schrankfach zu öffnen, zu schließen und über den Inhalt zu verfügen". Er ist also befugt, die im Schrankfach liegenden Gegenstände zu veräußern, zu verkaufen oder sonstige Rechtshandlungen damit vorzunehmen. Eine andere Deutung läßt die klare Fassung der Erklärung nicht zu. Für Ermittelungen nach dem wirklichen Willen des Erklärenden ist hier kein Raum. Die richterliche Auslegung darf, wie das Reichsgericht schon früher (RG.Z. 9, 232) ausgeführt hat, nur da eintreten, wo der eine verschiedene Deutung zulassende Vertragsinhalt Raum gibt für eine den Willen feststellende Auslegung.

Solange nun nicht aus besonderen Umständen das Gegenteil zu entnehmen ist, muß angenommen werden, daß der Wille des Erklärenden und der Wortlaut der Erklärung sich decken. Die Annahme Manasses, daß der Kunde, wenn er der Meinung wäre, daß seine Vollmacht den Dritten zu irgendwelchen noch so belanglosen Handlungen rechtlicher Natur ermächtigte, das Formular nicht unterzeichnen würde, ist viel zu weitgehend. Für diese mit dem ausdrücklichen Wortlaut der Erklärung in Widerspruch stehende Annahme fehlt es an einer stichhaltigen Begründung. Eine derartige Einschränkung würde dem Kunden auch nicht den geringsten Schutz bieten. Der Dritte, der das Vertrauen des Kunden mißbrauchen und mit dem Schrankfachinhalt eigenmächtige Handlungen vornehmen will, wird stets auch ohne besondere Ermächtigung hierzu in der Lage sein, wenn ihm der Zutritt zum Schrankfach offen steht.

Denkbar ist allerdings, daß der Kunde bei Uebergabe der Erklärung an die Bank ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gegeben hat, daß im Widerspruch zum ausdrücklichen Wortlaut der Erklärung der Dritte keine Verfügungsbefugnis über den Inhalt des Schrankfaches haben solle. Die Bank, welche dies wußte oder wissen mußte, macht sich haftpflichtig, wenn sie trotzdem mit dem Dritten dahingehende Rechtsgeschäfte schließt. Ein den Wortlaut der Erklärung in dieser Weise einschränkender Wille des Kunden ist aber keinesfalls immer ohne weiteres anzunehmen. Es ist im Gegenteil denkbar, daß der Kunde

sich geschädigt fühlt, wenn sein Vertrauensmann beispielsweise einen eiligen Verkauf von im Schrankfach liegenden Papieren ausführen soll und die Bank den Verkauf ablehnt, trotzdem der Dritte zu Verfügungen über den Schrankfachinhalt ermächtigt ist.

Für die Frage der Stempelpflicht, um die es sich hier allein handelt, spielen alle diese Erwägungen aber keine Rolle. Nach § 3 Abs. 1 Stemp.St.G. richtet sich die Stempelpflicht einer Urkunde, wie das Reichsgericht richtig hervorhebt, nach ihrem Inhalt. Allerdings ist bei Prüfung einer Erklärung auch auf stempelsteuerlichem Gebiet der Wille desjenigen zu erforschen, welcher die Erklärung abgegeben hat. Ist aber der Wortlaut klar und bestimmt, so können außerhalb der Urkunde liegende Umstände die an sich gegebene Stempelpflichtigkeit der Urkunde nicht beeinflussen.

Selbst wenn die Erklärung tatsächlich nicht als Ermächtigung des Dritten zu Rechtshandlungen bezüglich des Schrankfachinhalts gelten könnte, so wäre damit gegen die Stempelpflicht noch nichts gewonnen. Das Reichsgericht hat die Frage der Verfügungsbefugnis des Dritten über den Schrankfachinhalt nicht näher in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen, wohl deshalb, weil die der Entscheidung zugrunde liegende Erklärung nicht dahin ging, daß der Dritte „das Schrankfach öffnen, schließen und über seinen Inhalt verfügen" durfte, sondern den Dritten lediglich bevollmächtigte, „den Tresor der Bank zu besuchen und über das vom Kunden gemietete Schrankfach zu verfügen". Die Stempelpflicht findet das Reichsgericht darin, daß die Erklärung den Dritten ermächtige, an Stelle des Kunden dessen Rechte gegen die Bank aus dem Schrankfachvertrag auf Zutritt zum Fache und Mitwirkung bei der Oeffnung geltend zu machen und daß die Tarifstelle nicht die Ermächtigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften im technisch-juristischen Sinne des Wortes, sondern nur zur Vornahme von „Geschäften rechtlicher Natur" erfordere. Diese Voraussetzung sei hier gegeben.

Es mag dahingestellt sein, ob diese Ausführungen zu widerlegen sind. Einstweilen wird man sich in der Praxis mit diesem höchstrichterlich festgelegten Standpunkt abfinden und die Möglichkeit einer Ersparnis des Stempels auf anderem Wege suchen müssen.

Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn man die Kunden Einwilligungserklärungen in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 182, 185 BGB. ausstellen läßt, etwa in folgender Fassung:

> „An die XX-Bank
> Ich erteile hierdurch für mich und meine Erben meine vorbehaltlose Einwilligung dazu, daß Herr N. N. jederzeit Zutritt zu meinem Schrankfach N..... erhält und dessen Inhalt an sich nimmt.
> Diese Einwilligung bleibt solange in Kraft, bis sie von mir oder meinen legitimierten Erben durch direktes Schreiben an Sie widerrufen wird und dieses Widerrufsschreiben in Ihre Hände gelangt ist."

Diese Erklärung würde dem Vollmachtsstempel nicht unterworfen sein, und läßt Zweifel daran, daß der Dritte zu Verfügungen über den Schrankfachinhalt auf Grund der Erklärung nicht ohne weiteres ermächtigt ist, nicht aufkommen.

Zweifelhaft ist allerdings, ob der Dritte auf Grund der Erklärung gegen die Bank ein direktes Recht auf Zutritt zum Schrankfach und Mitwirkung bei der Oeffnung hat. Diese Erwägung wird aber keine ausschlaggebende Rolle spielen. Man wird annehmen müssen, daß die Bank, welche die Einverständniserklärung des Kunden entgegengenommen, den Dritten mit Einlaßkarte versehen und ihn zur Hinterlegung seiner Unterschrift veranlaßt hat, sich damit mindestens dem Kunden gegenüber verpflichtet hat, dem Dritten, solange die Einwilligungserklärung des Kunden nicht zurückgezogen ist, jederzeit Zutritt zum Schrankfach zu gewähren. Damit sind die Interessen des Kunden, für den der Dritte ja ausschließlich tätig werden soll, genügend geschützt. Allenfalls läßt sich durch besondere Abmachung zwischen der Bank und dem Kunden oder durch Aufnahme einer entsprechenden Klausel in dem Schrankfachvertrag eine zweifelsfreie Verpflichtung der Bank auf Zulassung des Dritten begründen.

Bemerkungen zur Rede Edward Holdens.

Von **Dr. S. Schwabacher**, Hamburg.

Am 29. Januar hielt Edward Holden, Vorsitzender und leitender Direktor der London Joint City and Midland Bank auf deren Generalversammlung seine vielerwartete Rede. Die London Joint City Bank ist mit einem gezeichneten Kapital von 34,4 Mill. Lstr. und Depositen von 334,9 Mill. Lstr. die erste englische Bank, und die Reden ihres Direktors finden in der ganzen englischen Bankwelt lebhafte Beachtung. Holden befaßte sich diesmal ausführlich mit den Kriegskosten Englands, Deutschlands und der Vereinigten Staaten, erörterte die trotz der Darlehen an die Alliierten und der gewaltigen Kriegsausgaben finanziell stark gesicherte Stellung Amerikas und kritisierte sodann eingehend den Bericht des Currency-Committee. Die allgemeine wirtschaftliche Lage des Landes streifte er des ferneren und schilderte dann die Entwicklung seines Instituts sowie der diesem gehörenden Belfast Bank.

Von der Betrachtung der Kriegskosten ist zu erwähnen, daß bei Kriegsausbruch die englische Nationalschuld 650 Mill. Lstr. betrug und bis Dezember 1918 auf 7400 Mill. Lstr., mithin um 6750 Mill. Lstr. angewachsen war. Weitere Geldaufnahmen für Demobilisation u. a. dürften diesen Betrag um 700 Mill. Lstr. erhöhen. Unter Abzug der Darlehen an Dominien und Alliierte ist die Landesschuld auf 6418 Mill. Lstr. zu veranschlagen, wobei die Frage entsteht, ob und wann alle geliehenen Gelder (Rußland) wirklich eingehen werden. Jedenfalls besteht heute eine Verschuldung von etwa 8 Millarden Lstr. Nicht zur Genüge scheint Holden auf das ernste Problem der gewaltigen Verschuldung von etwa 1200 Mill. Lstr. hingewiesen zu haben, sowie auf die weitere Verschiebung der Finanzlage des Landes, die durch Verkauf wertvoller ausländischer Papiere nach Amerika eingetreten ist. Auch ist bemerkenswert, daß er im Ueberblick über die Landesfinanzen der gewaltigen Entschädigungsansprüche gegen Deutschland keine Erwähnung tat.

Mit Bezug auf Deutschland ist zu bemerken, daß bei Kriegsausbruch die Nationalschuld 240 Mill. Lstr. betrug, und während des Krieges durch Geldaufnahmen um 7320 Mill. Lstr. auf 7560 Mill. Lstr. Ende Dezember 1918 stieg. Für Deutschland ist die Aussicht, die den Verbündeten geliehenen Gelder wieder zu bekommen, noch geringer als für England. Verwunderung erregt in England die Tatsache, daß Deutschland, das gegen die ganze Welt Krieg führte, nicht mehr als 7320 Mill. Lstr. hierfür benötigte.

Die Vereinigten Staaten haben in vier großen Anleihen 3395 Mill. Lstr. aufgebracht, von denen ein erheblicher Teil den Alliierten geliehen wurde. Den größten Betrag hiervon nahm England selbst mit 835 Mill. Lstr. in Anspruch; auf Frankreich entfielen 487, auf Italien 262, auf Rußland 65 Mill. Lstr. Bei Kriegsausbruch betrug die amerikanische Nationalschuld nur 204 Mill. Lstr.; sie wird nach der Demobilisation nach Holdens Schätzung 5 Milliarden betragen. Die Darlehen an die Alliierten werden bis dahin auf etwa 2 Milliarden gestiegen sein, sodaß die Nettoschuld sich auf etwa 3 Milliarden belaufen wird. Amerika ist in der Darlehensgebarung sehr vorsichtig gewesen, indem es sich als Hauptschuldner nur zahlungsfähige sichere Länder aussuchte, so daß seine Verluste hierbei geringer sein dürften als bei England. Holden betonte, daß bei einer Nettoschuld von 2600 Mill. Lstr. das amerikanische Volk gegenüber England und Deutschland einen nur geringfügigen Betrag an Zinsen und Amortisationszahlungen aufzubringen haben würde, vorausgesetzt, daß die Alliierten ihre Geldverpflichtungen glatt erfüllen werden. Zweifellos lassen der Reichtum Amerikas, sein Banksystem und seine starke Produktivkraft diese Nationalschuld nur gering erscheinen, und besonders von Vorteil ist,

daß im November 1914 das neue Bundesreserve-Bankensystem eingeführt wurde, das der Regierung die Anleihebegebung sowie die ganze Finanzgebarung im Kriege sehr erleichterte.

Das System der Ausgabe der Bundesreserve n o t e n, das H o l d e n auch berührte, hat folgende Geschichte: Nach der Krise von 1907 beschloß die Regierung die Schaffung eines neuen Banksystems, und die Schöpfer des Gesetzes forderten ein System, bei dem die Notenausgabe vom Bedarf des Verkehrslebens abhängen sollte. Die Noten sollten bei lebhaftem Handel vermehrt und bei Abflauen verringert werden können. Um dies Ziel zu erreichen, willigte die Regierung darin ein, Noten an die Bundesreservebanken auszugeben mit der Deckung von Handelswechseln und Gold, und die Banken sollten die Noten in Verkehr bringen. Natürlich ist, daß starke Ausdehnung des Handels lebhaften Wechselverkehr verursacht, also Ausdehnung des Notenumlaufs bedeutet. Um zu großer Ausdehnung des Notenverkehrs vorzubeugen, Notenausgabe gegen Wechsel als der einfachste Weg erscheint, aber die gesamte Ausgabe sollte, wie H o l d e n betont, im Verhältnis zur Goldreserve begrenzt sein. Nimmt der Handel ab und verringern sich die ausstehenden Wechsel, so muß gleichzeitig der Notenumlauf abnehmen. Vermehrung des Goldumlaufs tritt nur dann ein, wenn die Menge der erzeugten Güter steigt. Die gegen Umlaufsmittel diskontierten Wechsel müssen Handelswechsel sein, also wirklich Waren darstellen. Werden dagegen Noten ausgegeben gegen Sicherheiten, die keine Güter darstellen (Schatzwechsel), so tritt Preiserhöhung ein und man erlebt dann die Inflation, die auch wir so schmerzlich durchmachen. Mit Recht betont H o l d e n, alle Staatsbanken hätten erprobt, daß H a n d e l s w e c h s e l die beste Deckung sind, auf der man, außer Gold, Umlaufsgeld ausgeben kann; auf dieser günstigen Grundlage ist die Politik der amerikanischen Reservebanken aufgebaut. Der glückliche Grundgedanke dieses Geldsystems ist ein elastisches Umlaufsgeld, das als Deckung Handelswechsel und Gold hat und je nach Bedarf der Wirtschaft vermehrt oder vermindert werden kann. So ist die amerikanische Reservenote die bestfundierte in der Welt, wie Robert O w e n erklärte. Es ist sehr bedeutsam, daß man den Notenumlauf verringern kann, wenn der Handelsverkehr nicht soviel Noten braucht, und das Bundesreserveamt kann den Notenrückfluß insofern erreichen, als es eine Steuer auf ihre Ausgabe legt. So kann man sagen, daß unter diesem System eine finanzielle Panik schwer möglich ist; das Publikum will gar keinen großen Vorrat an Umlaufsgeld oder Gold, da es weiß, daß es dieses jederzeit bei Bedarf bekommt. So vertrauen die amerikanischen Geschäftsleute auf die Festigkeit des Landeskredits und können sich unbekümmert dem Handel und der Industrie widmen. Das Reservesystem hat die Anwendung von Akzepten, Schecks und Wechsel gefördert, die Industrie angeregt, die Ausnutzung der Betriebe vergrößert und den Ruhm des amerikanischen Bankwesens gefördert. Die Vereinigten Staaten haben in diesen Jahren ungeheure Beträge an Bonds ausgeben und den Weltkrieg finanzieren können. So steht Amerika in seiner Geldgebarung von allen Staaten am besten da und wird die geringste Schulden- und Zinsenlast zu tragen haben.

Den Hauptteil seiner Ausführungen widmete H o l d e n dem Bericht des C u r r e n c y - C o m m i t t e e (Cunliffe-Committee). Dieses Komitee war eingesetzt worden, um zu prüfen, ob und inwieweit die englische Bankverfassung (Bank von England, Joint Stock Banken) einer Aenderung bedürfe, um den finanziellen Anforderungen nach dem Kriege gerecht zu werden, Besonders befaßt sich der Bericht natürlich mit der Verfassung der Bank von England, die noch immer auf der der P e e l s - A k t e von 1844 beruht. Gemäß dem der Akte zugrunde liegenden currency principle soll die Notenausgabe von den sonstigen Geschäften der Bank völlig getrennt und die Noten sollen grundsätzlich voll in Metall gedeckt sein. Das Currency principle beruht auf der Anschauung, daß das Land nur einen bestimmten Betrag an Umlaufsmitteln aufnehmen kann; werden die Umlaufsmittel durch Notenausgabe vermehrt, so muß ein gleicher Betrag an Münzen dem Verkehr entnommen werden, weil sonst der Ueberfluß an Umlaufsmitteln Ueberproduktion, Verringerung der Kaufkraft des Geldes und somit hohe Preise veranlassen würde. Viermal, in kritischen Zeiten (1847, 1857, 1866 und 1914) hat sich das Prinzip nicht bewährt, indem die Diskont- und Darlehensgesuche an die Bank sich so häuften, daß die Regierung, die die Notenhöhe begrenzenden Bestimmungen der Peels-Akte aufheben mußte, worauf der Andrang nachließ.

Das E r g e b n i s des Komiteeberichts war, die Bank von England solle ihre Arbeit unter der Peels-Akte wie bisher fortsetzen, es erklärte sich also für Beibehaltung des alten Zustandes; dagegen fordert H o l d e n die Erneuerung der Bankakte. Ferner verlangt er, daß die Bank ermächtigt werden solle, Noten auszugeben gegen Deckung von Gold u n d W e c h s e l n, daß die beiden Bankdepartements vereinigt werden, und die beiden getrennten Ausweise dieser in einen verschmolzen werden sollten. Das Komitee hatte wesentliche Aenderungen der Bankakte empfohlen, u. a. daß, falls die gesetzliche Grenze der Notenausgabe überschritten werden sollte, dies mit Zustimmung des Schatzamtes zu geschehen hätte, statt daß, wie bisher, die Bankakte einfach übertreten und später vom Parlament Genehmigung nachgesucht würde Während der Bericht feststellte, daß es genüge, die Bankrate auf einen Satz zu erheben, der baldigste Rückziehung der über die erlaubte Grenze hinaus ausgegebenen Noten gestatte, äußerte H o l d e n, daß die alte Tradition der Erhöhung der Rate auf 10 pCt. zu bevorzugen wäre, die im Falle übermäßiger Notenausgabe von Bedeutung sei.

H o l d e n ist mit Recht der Ansicht, daß W a r e n - wechsel bessere Notendeckung darstellen als bloße Staatspapiere (securities), da Wechsel an ihrem Fälligkeitstage honoriert werden müßten, obwohl es Fälle gibt, daß Wechsel auch einmal nicht honoriert werden. Im übrigen ist nach dem Wortlaut der Akte von 1844 die Bank von England durchaus berechtigt, Noten gegen Wechsel auszugeben, da die Akte nur besagt, daß die Bank gegen die Notenausgabe „Securities" an das Issue Departement abzuführen habe. Von S t a a t s - papieren ist garnicht die Rede, und ein Wechsel stellt jedenfalls auch eine Sicherheit dar.

Mit zum häufigen Schwanken der Rate trägt bei die Teilung der Bank in zwei Departements. Eine unerfreuliche Folge dieser Teilung sei die, daß die Reserve im Bankdepartement immer kleiner sei als es bei Vereinigung der beiden Departements der Fall wäre. Eine geringere Reserve ist natürlich viel empfindlicher als eine breitere, und schon ein schwacher Angriff auf ihre Sicherheit erschüttert sie und hat ein Hinaufschnellen der Rate zur Folge. So kann man mit H o l d e n behaupten, daß die Reserve im Bankdepartement der Faktor ist, von dem der Geldpreis abhängt. Das Kriterium für die Geldrate sind die Bankreserve und ihr Verhältnis zu den Bankverbindlichkeiten. Fällt die Reserve und wird das Verhältnis stark verringert, dann erhöht sich die Rate und Geld wird teurer; geht die Reserve und das Verhältnis hinauf, dann sinkt die Rate und Geld wird billiger. Die Empfindlichkeit der Reserve ist daher zu beseitigen, also ist sie dauernd so hoch zu halten, daß der Geldmarkt stetiger wird und die Schwankungen der Rate, die Industrie und Exporthandel ungünstig beeinflussen, fortfallen. Die englischen Kaufleute empfinden gegenüber den Geldverhältnissen anderer Länder die Schwankungen peinlich und kommen durch sie leicht in Nachteil. So fordert H o l d e n, daß die Akte von 1844 dahin geändert werde, daß die Reserve breiter und das Verhältnis zwischen ihr und den Verbindlichkeiten höher wird. Er weist an Beispielen nach, daß das Verhältnis der Reserve im Bankdepartement zu den Verbindlichkeiten beim doppelten Ausweissystem 16,3 pCt. beträgt und bei einem fusionierten System 32,5 pCt. betragen würde.

Es ist statistisch nachgewiesen, daß die Zahl der Schwankungen zwischen höchster und niedrigster Bankrate in England am stärksten war, daß die Bank von England höhere Raten hatte als andere Länder, und daß sie diese hohen Raten länger aufrecht erhielt als andere Staatsbanken. So wirkt die Erhöhung der Rate als Steuer auf die Industrie bei Geldknappheit, da bei Geldbedarf höhere Zinsen zu zahlen sind als anderswo. Daß Industrielle und Exporteure hierüber lebhaft Klage führen, ist begreiflich. Und so fordert H o l d e n mit Nachdruck und mit guten Gründen die Annahme des einheitlichen amerikanischen Reservesystems, das das günstigste Verhältnis zwischen Reserve und Verbindlichkeiten schafft.

Die Notenausgabe, über die Golddeckung hinaus, gegen Sicherheit durch die Bank kann heute nur mit Genehmigung des Schatzamts erfolgen. Diese Genehmigung wurde bisher viermal gegeben und jedesmal wurde

die Bankrate auf etwa 10 pCt. erhöht. Dies geschieht, um die Geldentleiher zu veranlassen, entweder 10 pCt. Diskont zu zahlen, oder die entliehenen Gelder zurückzuerstatten, wodurch die Bankkredite vermindert werden sollen und letzten Endes die Notenausgabe sich verringern soll. Mit Recht bemerkt Holden, daß solche Methoden im Augenblick, wo das Land Handel und Industrie wieder aufbauen will und die Fabrikanten größere Mittel benötigen, starke Verringerung des Kredits herbeiführen, den Wiederaufbau hindern sowie die Ausfuhr verringern müßten. Er betont hierbei die Schwierigkeiten der deutschen Reichsbank infolge des ungeheuren Betrages an Banknoten, die sie gegen Schatzscheine ausgegeben hat und legt dar, daß die deutsche Regierung der Reichsbank etwa 1200 Mill. Lstr. auf Schatzwechsel im letzten Dezember schuldete und daß die Reichsbank 1056 Mill. Lstr. ihrer eigenen Noten in den Verkehr gesetzt hat. Man bedenke den großen Unterschied zwischen der Ausgabe von Noten, die durch Warenwechsel gedeckt sind und der Sicherung durch Schatzwechsel, die keine eigentliche Deckung darstellen. Gelangen nämlich die Waren an den endgültigen Verbraucher, dann werden die Wechsel bezahlt, und das Umlaufsgeld, das bei Diskontierung der Wechsel zunahm, geht entsprechend zurück; dies ist jedoch bei Ausgabe von Schatzwechseln nicht der Fall. England ist mit seinen Currency-Noten in ähnlicher Lage wie die Reichsbank mit ihren Banknoten, denn es hat über 200 Mill. Lstr. Currency-Noten, die nur Staatspapiere als Deckung haben, im Umlauf. Es ist also kein System vorhanden, um die Currency-Noten zurückzunehmen, wie es der Fall wäre, wenn sie gegen Wechsel ausgegeben wären, die zuletzt eingelöst werden.

Ausführlich erörtert Holden die Frage, ob die Joint Stock Banken weiterhin Gold im Besitz verwahren sollen. Das Komitee hatte empfohlen, daß die Banken ihre Goldbestände der Bank von England übergeben sollten; Holden fordert dagegen, daß die Banken sich unabhängig von der Bank von England machen, indem sie starke Goldreserven in ihren eigenen Schränken verwahren. Es ist festzustellen, daß Holden einerseits sich mit Bewunderung über das amerikanische System äußert, dessen Tendenz doch dahin geht, eine Kontrolle aller Banken durch eine Zentralbank zu schaffen, und andererseits Unabhängigkeit der englischen Banken vom Zentralinstitut fordert. Immerhin hat es guten Grund, wenn er darauf hinweist, daß man durch Uebertragung des Goldbestandes der Joint Stock Banken an die Bank von England den Depositoren ihre beste Reserve, die sich im Kriege so glänzend bewährte, rauben würde. Der „Economist" betont gegen Holden, daß sich das Gold der Banken insofern gut bewährt habe, als es zur Stützung der Valuta nach dem Ausland geschafft wurde, aber in den Schränken der Banken habe es den Depositoren keinen Nutzen gebracht, denn Gold wurde nach Kriegsausbruch an das Publikum nicht abgegeben und es mußte statt dessen Currency-Noten annehmen. Holden erklärt jedoch, daß bei Kriegsausbruch die Banken Gold auszahlten, den Bedarf der Kundschaft nach kleinen Zahlungsmitteln befriedigten und auf diese Weise die Geldlage erleichterten, bis die Currency-Noten zur Hand waren. In vielen Fällen haben die Banken jedoch die Goldabgabe verweigert und ihren Kunden lediglich Banknoten ausbezahlt, so daß die Bankkrise in der Woche vor dem Krieg recht unerfreulich war. Der Bankfeiertag wurde verlängert und ein Moratorium wurde eingeführt, alles Dinge, die Holden begreiflicherweise nicht erwähnt.

Wird die Bank von England überhaupt in der Lage sein, eine grosse Goldreserve zu besitzen und zu behalten? Voraussichtlich kaum, jedenfalls dann aber sicher nicht, wenn Holdens Forderung durchgeführt wird, mit der er eine Anzahl „unabhängiger" Einheiten (units) schaffen will, von denen jede eigene Politik betreibt. Holden wünscht Dezentralisierung des Goldbestandes durch Schaffung dreier Goldreserven: eine bei der Regierung, die die Currency-Noten mit 100 pCt. decken und nicht so leicht angreifbar sein soll, wie das Gold bei der Bank von England. Hierbei entsteht die Frage, warum diese Reserve weniger angreifbar sein soll, wenn die Currency-Noten jederzeit in Gold umgetauscht werden können. Eine weitere Goldreserve sollen die Joint Stock Banken verwahren und eine dritte die Bank von England. Holden glaubt, daß ein Versuch mit diesem Gedanken schon seine Brauchbarkeit erweisen würde; aber es werden auch Stimmen dagegen laut, die äußern, daß, wenn die Bank von England und das Schatzamt und fünf große „unabhängige" Clearing-Banken alle verschiedene Auffassungen über ihre Verantwortung gegen den Geldmarkt in kritischen Zeiten hegen, die Folgen hiervon nicht allzu erfreulich wären.

Zulassung der Mitteilung von Preisen zum Börsenhandel nicht zugelassener Wertpapiere.

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat unterm 14. Februar 1919 an den Herrn Reichswirtschaftsminister folgende Eingabe gerichtet:

Nach § 43 des Börsengesetzes dürfen für an der Börse abgeschlossene Geschäfte in Wertpapieren, deren Zulassung zum Börsenhandel nicht erfolgt ist, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung nicht verbreitet werden, soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen gestattet.

Die Veröffentlichung bezw. Verbreitung von Kursmitteilungen über nicht an der Börse getätigte Geschäfte sowie von Mitteilungen über Preise, zu denen ein Bankier sich bereit erklärt, Wertpapiere solcher Art abzugeben oder abzunehmen (Brief- und Geldkursen) ist durch das Börsengesetz nicht untersagt; in der Zeit vor dem Kriege wurden dementsprechend Kurslisten dieser Art vielfach von Bankfirmen, die den Handel in nicht notierten Wertpapieren als Spezialität betrieben, an Interessenten versandt oder in den Zeitungen veröffentlicht und es wurde hierdurch sowohl den Besitzern derartiger Werte als auch den sonstigen Interessenten, insbesondere den Steuerbehörden, ermöglicht, sich über den jeweiligen Verkaufswert derartiger Papiere zum mindesten annähernd zu unterrichten.

Durch die Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 111) betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. wurde hierin zunächst kein Wandel geschaffen, weil das in dieser Verordnung ausgesprochene Verbot sich nur auf Wertpapiere bezog, die an einer deutschen Börse zum Börsenhandel zugelassen sind. Durch die Bundesratsverordnung vom 8. November 1917 (Reichsgesetzblatt S. 1019) wurde dieses Verbot indessen auf zahlenmäßige Angaben darüber, welche Preise für den Umsatz von Wertpapieren jeder Art in Betracht kommen, ausgedehnt. Die Verordnung vom 19. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1316) hat Bekanntmachungen und Mitteilungen über die für Aktien und Kuxe an einer inländischen Börse amtlich festgestellten Kurse für unbeschränkt zulässig erklärt, während über Preise von Aktien und Kuxen, welche zum Börsenhandel nicht zugelassen sind, Veröffentlichungen nicht erfolgen und mechanisch vervielfältigte Mitteilungen von Bankfirmen lediglich an andere Bankfirmen, nicht aber an Nichtbankiers versandt werden dürfen. Auch die Versendung an Bankiers unterliegt im übrigen den bereits erwähnten Einschränkungen des § 43 des Börsengesetzes.

Der hier geschilderte Rechtszustand ist nicht nur ein überaus verwickelter und unübersichtlicher, sondern er ist namentlich geeignet, wichtige Interessen der Allgemeinheit zu beeinträchtigen. Unseres Erachtens muß vom Standpunkte der heute geltenden wirtschaftlichen Auffassungen bereits die Bestimmung des § 43 des Börsengesetzes als veraltet angesehen werden. Im Gegensatz zu der heute von Vertretern aller Richtungen aufgestellten Forderung, die Vorgänge des Wirtschaftslebens rückhaltslos dem Lichte der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen und gerade hierdurch Mißbräuchen und Uebervorteilungen des Publikums

zu begegnen, will der § 43 des Börsengesetzes dieses Ziel auf dem völlig ungeeigneten Wege der Ausschließung der Oeffentlichkeit durch polizeiliche Vorschriften erreichen. Bestimmungen solcher Art kommen niemandem mehr zu statten, als unsoliden Firmen; denn diese werden durch die erschwerte Preiskontrolle in die Lage gesetzt, als Käufer und Verkäufer unnotierter Werte auf Kosten ihres Gegenkontrahenten übermäßige und unlautere Gewinne zu erzielen. Wenn § 43 des Börsengesetzes vor dem Kriege nachteilige Folgen dieser Art nicht in größerem Umfange gezeitigt hat, so ist dies vornehmlich dem Umstande zu verdanken, daß, wie bereits erwähnt, solide und marktkundige Firmen in der Lage waren, wenn auch nicht über an der Börse getätigte Umsätze, so doch über Preise, zu denen sie selbst zu kaufen oder zu verkaufen bereit waren, öffentlich sowie in Rundschreiben an Interessenten zu berichten.

Für die Interessen des Publikums war es hiernach in jeder Hinsicht nachteilig, daß diese Möglichkeit durch die Verordnung des Bundesrats vom 8. November 1917 beseitigt wurde. Ob diese Maßnahme im Interesse der Kriegsfinanzierung sachdienlich war, wie zu ihrer Begründung behauptet wurde, kann heute dahingestellt bleiben, da derartige Gründe, wenn sie jemals zu Recht bestanden hätten, für die Beibehaltung der Vorschrift derzeit nicht mehr geltend gemacht werden können. Für ihre alsbaldige Beseitigung sprechen indessen auch gewichtige finanzpolitische Gründe. In ganz anderem Umfange, als es zur Zeit der Erlassung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 der Fall war, liegt heute eine zutreffende Bewertung aller Wertpapiere, gleichviel ob zum Börsenhandel zugelassener oder nicht zugelassener, im Interesse einer sachgemäßen Veranlagung der Vermögens-, Zuwachs- und Erbschaftssteuern. Durch die Unterbindung der Bildung eines Marktpreises in den zum offiziellen Börsenhandel nicht zugelassenen Werten wird die Ermittelung ihres steuerlichen Wertes aufs äußerste erschwert. Unsere Kommission hat sich hiervon zu überzeugen vermocht, als sie in den letzten Wochen im Auftrage des Reichsschatzamtes in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Januar 1919 als Sachverständigenausschuß mit der Ermittelung der für den 31. Dezember 1918 anzunehmenden Verkaufswerte unnotierter Wertpapiere befaßt war. Sie schreibt es nicht zum mindesten den in Kraft befindlichen gesetzlichen Bestimmungen zu, wenn sie sich bei einer größeren Anzahl der in Frage kommenden Papiere nicht in der Lage befunden hat, Kursangaben zu machen, und wenn sie bei zahlreichen der von ihr gemachten Angaben selbst einräumen muß, daß in Ermangelung nennenswerter Umsätze erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Richtigkeit der von ihr angenommenen Verkaufspreise bestehen können.

Bereits vor Erlassung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 ist von sachverständiger Seite auf die Unrichtigkeit der auch heute vielfach noch bestehenden Auffassung hingewiesen worden, daß die Nichtzulassung eines Wertpapiers zum amtlich kontrollierten Handel an der Börse dasselbe mit einem Makel behafte: ganz abgesehen von den Effekten, für welche wegen der ungenügenden Höhe ihres Kapitals ein Antrag auf Zulassung gar nicht gestellt werden kann, folgt sogar aus der Ablehnung eines solchen Antrages oder aus der Unterlassung der Stellung eines Zulassungsantrages an sich noch nichts Nachteiliges für das betreffende Wertpapier, da auch durchaus solide Emissionen zur Zulassung zum Börsenhandel unter Umständen aus dem Grunde nicht geeignet sind, weil der Emittent die von der Zulassungsstelle verlangten Angaben und Urkunden nicht zu beschaffen vermag; in den meisten Fällen unterbleibt auch ein Zulassungsantrag lediglich aus dem Grunde, weil die Gesellschaft, deren Aktien sich zumeist in festen Händen befinden, an deren Einführung zum Börsenhandel kein Interesse hat. Die Verschärfung, welche das Kursmitteilungsverbot des § 43 des Börsengesetzes durch die Verordnung vom 8. November 1917 in Ansehung der zum Börsenhandel nicht zugelassenen Werte erfahren hat, kann also, nach dem Wegfall der für jene Verordnung ursprünglich maßgebend gewesenen kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkte, nicht etwa mit der Begründung aufrecht erhalten werden, daß es sich bei den unnotierten Papieren durchgängig oder vorwiegend um minderwertige Anlagen handele, die durch Untersagung jeglicher Preisbekanntgabe vom Verkehr auszuschließen seien. Es genügt, wenn der Mangel der Zulassung zum Börsenhandel die Folge der Ausschließung derartiger Werte von der amtlichen Kursfeststellung, von der Benutzung der Börseneinrichtungen und von der Vermittelung der bezüglichen Geschäfte durch Kursmakler nach sich zieht. Erachtet man einen Eingriff in die Bestimmungen des gegenwärtig geltenden Börsengesetzes für untunlich, so mag man außerdem das — u. E. allerdings verfehlte — Verbot der Veröffentlichung von Börsenkursen derartiger Werte gemäß § 43 Satz 3 BörsG. beibehalten; für eine weitergehende Beschränkung der Preisberichterstattung liegt jedoch gegenwärtig kein Grund mehr vor. Sofern es bedenklich erscheinen sollte, Preisberichte von Bankiers an Nichtbankiers über nicht zugelassene festverzinsliche Wertpapiere zu gestatten, solange derartige Berichte über zugelassene festverzinsliche Werte nicht versandt werden dürfen, möchten wir zum mindesten die Bitte aussprechen, daß hinsichtlich zum Börsenhandel nicht zugelassener Aktien, Kuxe oder sonstiger Gesellschaftsanteile die Preisberichterstattung freigegeben wird oder daß doch mindestens die über § 43 des Börsengesetzes hinausgehenden Beschränkungen der Verordnung vom 8. November 1917 für sie alsbald in Wegfall kommen.

Gerichtliche Entscheidung.

Bürgerliches Recht.

Zu §§ 181, 826 BGB., §§ 49, 50, 51 HGB., Art. 21, 22, 23 WO.

Hat ein Einzelprokurist unter Mißbrauch seiner Vertretungsmacht zur Sicherstellung eines von ihm persönlich in Anspruch genommenen Bankkredits einen von ihm ausgestellten Wechsel namens der Firma akzeptiert, so steht der aus dem Wechsel in Anspruch genommenen Firma nicht der Einwand zu, daß ihr Akzept wegen Unwirksamkeit des Begebungsvertrages (§ 181 BGB.) der Gültigkeit entbehre. Eine Erkundigungspflicht der Bank gegenüber der Firma könnte höchstens bei Bestehen einer Geschäftsverbindung zwischen beiden Teilen in Frage kommen; die Verletzung einer solchen Pflicht würde indes den Einwand arglistigen Zusammenwirkens mit dem ungetreuen Bevollmächtigten zum Nachteil des Vollmachtgebers noch nicht zu begründen vermögen.

Urteil des RG. V. Zivilsenat vom 5. Oktober 1918, V 149. 18 Leipz. Z. 1919 S. 38.

Im Mai 1914 trat der Prokurist der Bekl., M. v. J., an die Zweigniederlassung der Kl. mit dem Ersuchen heran, für ihn persönlich einige größere Zahlungen im Auslande zu bewirken. Diese erklärte sich mit Schreiben vom 2. Juni 1914 dazu bereit, verlangte jedoch die Einsendung eines von jenem ausgestellten und von der Bekl. (der „Firma U. & J.") akzeptierten Sichtwechsels in Höhe des begehrten Kredits „für unser Depot". M. v. J. dankte am 4. Juni 1914 und bat „zur Vermeidung eines Formfehlers" um Uebersendung eines Wechselformulars und genaue Angabe, wie dieses auszufüllen sei. Darauf erhielt er einen Entwurf zur Vollziehung mit dem Bemerken: es verstehe sich von selbst, daß der Wechsel lediglich als „Sicherheitswechsel für unser Depot", nicht aber zur Begebung bestimmt sei. Der vom 10. Juni 1914 datierte und über 20 000 M., zahlbar bei Sicht an die Klägerin, lautende, auf die Bekl. gezogene Wechsel wurde von M. v. J. als Aussteller unterschrieben, von ihm mit dem mittels Stempeldrucks hergestellten Zusatz „ppa U. & J." auch angenommen und der Zweigniederlassung der Kl. übergeben. Der Kredit wurde von ihm in voller Höhe in Anspruch genommen. Am 14. März 1916 wurde der Wechsel der Bekl. im Auftrage der Kl. zur Zahlung präsentiert und mangels Zahlung protestiert. Diese verlangte, im Wechselprozesse klagend, von der Bekl. Zahlung der Wechselsumme usw. Bekl. ist in allen Instanzen unterlegen. Aus den Gründen des RG.: Die Verurteilung der Bekl. wird durch den Inhalt des Wechsels vom 10. Juni 1914 und der Protesturkunde vom 4. März

1916, sowie durch den von M. v. J. namens der Bekl. darauf gesetzten Annahmevermerk begründet (Art. 21, 23, 31, 50 WO.). Die Ermächtigung des M. v. J., die Bekl. wechselmäßig zu verpflichten, ergibt sich aus der von dieser erteilten Prokura (§ 49 HGB.); die Form des Annahmevermerks entspricht nicht nur dem Art. 21 und dem § 126 BGB., sondern auch der Ordnungsvorschrift des § 51 HGB. (ROHG. 14 Nr. 317); der Wirksamkeit der Annahme steht insbesondere nicht der § 181 BGB. entgegen. Mit den in ihm bezeichneten Einschränkungen, die hier nicht in Frage kommen, versagt dieser Paragraph die Wirksamkeit einem Rechtsgeschäft, das ein Vertreter im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt. Hat nun im vorliegenden Falle M. v. J. auch den in eigenem Namen auf die Bekl. gezogenen Wechsel in deren Namen angenommen, so handelt es sich bei dieser Annahme doch nicht um ein mit sich in eigenem Namen vorgenommenes Rechtsgeschäft. Die Annahme, durch die der Bezogene gemäß dem Art. 23 WO. wechselmäßig verpflichtet wird, und zwar nicht nur dem Aussteller, sondern jedem legitimierten Wechselinhaber, geschieht durch die dem Art. 21 Abs. 1 bis 3 WO. entsprechende Niederschrift ohne jede Mitwirkung des Ausstellers oder eines sonstigen Präsentanten. Die einmal in solcher Weise erfolgte Annahme kann nach Abs. 4 des Art. 21 nicht wieder zurückgenommen werden. Eines Begebungsvertrages zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen bedarf es zur Herstellung der verpflichtenden Kraft der Annahmeerklärung nicht. Hierauf weist auch der Art. 22 WO. hin, indem er bestimmt: der Bezogene könne die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken. Dieser Standpunkt ist vom RG. ständig festgehalten (RG. 9, 56; 24, 87; 77, 140/1; JW. 1909, 167 Nr. 19); von ihm abzugehen, besteht um so weniger Anlaß, als er auch im Schrifttum der herrschende ist. Er stellt allerdings eine Ausnahme von der Regel dar, daß die Wechselverpflichtung im allgemeinen, so die des Ausstellers und des Indossanten nicht durch die bloße Namensschrift auf dem Wechsel begründet werde, daß vielmehr ein sich im Geben und Nehmen des Wechsels verkörpernder Vertrag der am Wechselzuge Beteiligten, der sog. Begebungsvertrag, hinzukommen müsse (ROHG. 19, 33; RG. 5, 83; JW. 1916, 263 Nr. 10); die Ausnahme aber hat ihren besonderen Grund in der berührten Wirkung der Annahmeerklärung und ihre besondere Stütze in Art. 21 bis 23 WO. Anderseits gilt die Ausnahme nicht für das Blankoakzept, da die wechselmäßige Verpflichtung hier die Ausfüllung des Formulars voraussetzt, mithin nicht schon durch die Niederschrift entstehen kann (RG. 2, 90; 14, 24; 35, 76). Für den vorliegenden Fall aber bleibt es dabei, daß die wechselmäßige Verpflichtung der Bekl. dadurch begründet worden ist, daß M. v. J. den Annahmevermerk auf den Wechsel setzte. Die Revision versucht, die Einwendung aus § 181 BGB. durch die Ausführung aufrecht zu halten: Das Rechtsgeschäft, das M. v. J. als Prokurist der Bekl. mit sich in eigenem Namen vorgenommen habe, habe nicht in einer Begebung des Wechsels, sondern darin bestanden, daß M. v. J., nachdem er als Prokurist der Bekl. den Wechsel gezeichnet, diesen demselben M. v. J., der insofern in eigenem Interesse handelte, mit der Ermächtigung ausgehändigt habe, ihn der Kl. als Sicherheit für seine Verbindlichkeiten zu bestellen. Allein sie übersieht, daß, wenn die wechselmäßige Verpflichtung der Bekl. bereits durch den von M. v. J. auf den Wechsel gesetzten Annahmevermerk begründet war, für die Annahme eines diese Verpflichtung erst begründenden, von M. v. J. als Prokuristen der Bekl. mit sich in eigenem Namen vorgenommenen Rechtsgeschäfts gar kein Raum mehr ist; sie verkennt ferner, daß unter der „Begebung des Wechsels" nicht wohl etwas anderes als die Aushändigung des mit dem Annahmevermerk versehenen Wechsels von M. v. J. als Vertreter der Bekl. an M. v. J. für sich selbst verstanden werden kann, so daß der von ihr als zwischen beiden bestehend gedachte Gegensatz entfällt. Ob eine aus § 181 BGB. herzuleitende Unwirksamkeit des Begebungsvertrages, wie das OLG. in zweiter Reihe annimmt, der Kl. nur dann entgegengehalten werden könnte, wenn sie beim Erwerbe des Wechsels nicht redlich gewesen wäre, kann nach dem Gesagten dahingestellt bleiben. Um gegenüber dem an sich begründeten Wechselanspruche der Kl. mit ihren hinsichtlich der Benutzung der Prokura im eigenen persönlichen Interesse des Prokuristen geltend gemachten Bedenken durchzudringen, hätte die Bekl. jedenfalls dartun müssen, daß M. v. J. die ihm erteilte Vollmacht vorsätzlich zum Nachteile der Bekl. mißbraucht, und daß die Kl. oder der sie vertretende Filialenleiter bei dem Wechselgeschäft und der Kreditgewährung in Kenntnis der widerrechtlichen Absicht des M. v. J. mit diesem vorsätzlich zur Schädigung der Bekl. zusammengewirkt hat (RG. 9, 148; 57, 391). Auf dem Boden dieser auch dem § 826 BGB. entsprechenden Ansicht steht das OLG. Wenn es ausführt: dieser Beweis sei namentlich durch den Briefwechsel zwischen M. v. J. und dem Vertreter der Kl. nicht erbracht, so ist das eine im Rahmen des § 286 ZPO. liegende Beweiswürdigung, gegen die mit der Revision im allgemeinen nicht anzukommen ist. Es kann zugegeben werden, daß M. v. J. von der Bekl. nicht ermächtigt war, den Wechsel der Kl. „als Sicherheit für seine persönlichen Verbindlichkeiten zu bestellen". Wenn die Revision aber weiter sagt: die Vertreter der Kl. hätten auch nicht ohne weiteres eine solche Ermächtigung annehmen können und hätten sich „beim Abschlusse des Rechtsgeschäfts" überhaupt nicht in gutem Glauben befunden, so setzt sie sich in Widerspruch mit der Tatsachenwürdigung des OLG. und wenn die Revision mit ihrer Folgerung der Kl. oder ihrem Vertreter den Vorwurf einer Fahrlässigkeit machen will, so berücksichtigt sie nicht, daß nach RG. 9, 57 Nr. 85 und nach § 826 BGB. Fahrlässigkeit und selbst grobe Fahrlässigkeit auf seiten der Kl. nicht ausreicht, um gegen sie den Vorwurf eines kolludierenden und gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens zu begründen. Dabei ist der Revision zuzugeben, daß die in der Prokura nach § 50 HGB. steckende Ermächtigung zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten nicht schon die im § 181 BGB. bezeichnete Gestattung zum Vertragschluß mit sich selbst auf diesem Gebiete enthält. Die von der Revision in bezug genommene Behauptung der Bekl.: dem Empfinden der Handelswelt entspreche es, bei „Eingehung eines solchen persönlichen Geschäfts des Prokuristen" bei dem Prinzipal wegen der Ordnungsmäßigkeit anzufragen, ist vom OLG. nicht übersehen. . . . Auf das RGUrteil vom 15. November 1915 III 162/15, BankArch. vom 1. Februar 1916, 185 kann sich die Revision dafür, daß die Kl. gehalten gewesen sei, sich bei der Bekl. nach der Rechtsmäßigkeit der Maßnahmen ihres Prokuristen zu erkundigen, nicht berufen. Dieses Urteil leitet die Erkundigungspflicht aus einer jahrelangen Geschäftsverbindung zwischen den Parteien her, die hier nicht bestand; außerdem findet es den Anlaß zur Erkundigung in einer nach Häufigkeit und Umfang auffallenden Inanspruchnahme des Bankkredits, während hier nur eine allerdings beträchtliche aber doch durch den einen Wechsel von vornherein begrenzte Inanspruchnahme des Bankkredits, der Bekl. in Betracht kommt. Ueberdies war das Auffallende hieran mindestens wesentlich dadurch gemildert, daß derjenige, der diesen Kredit für sich nutzte, wie bemerkt, der Sohn des damaligen allein vertretungsberechtigten Mitgliedes der verklagten Gesellschaft war, der, wie die Prokura dartat, auch dessen volles Vertrauen genoß. Uebrigens erbringt die Verletzung einer Erkundigungspflicht immer noch nicht das zur Begründung eines kolludierenden oder gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens erforderliche arglistige Zusammenwirken zum Nachteil der Vollmachtgeberin. Der Umstand, daß der Wechsel zum Depot der Kl. und zur Sicherung ihrer Forderung gegeben worden ist, und daß er vereinbarungsgemäß von der Kl. nicht weiterbegeben werden sollte, stand seiner Geltendmachung gegen die Bekl. jedenfalls angesichts der Tatsache nicht entgegen, daß die Kl. aus jenem Kredite bei Präsentierung des Wechsels am 4. März 1916 und zur Zeit der Klageerhebung bereits eine fällige Forderung von 21 657,80 M. an M. v. J. hatte (ROHG. 17, 282; 13, 237).

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die

Gewerkschaft Langenbrahm

verteilt gemäß Rundschreiben vom 10. Februar 1919 an ihre Gewerken eine Sonderausbeute in Form von

M. 1000, — 5proz. Deutsche Reichsanleihe oder
$4\frac{1}{2}$proz. Schatzanweisungen und
„ 250, — in bar.

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens hat auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten diese Ausbeute als eine unregelmäßige erklärt und den Fälligkeitstermin im Verkehrsinteresse auf den 20. Februar 1919 festgesetzt. Vom 21. Februar 1919 ab werden die Kuxe ausschließlich dieser Ausbeute gehandelt.